

Editorial

Das 30 Milliarden-Paket

KapitalmarktoffensiveGesetz (KMOG)

Stiftungen

Cons §

Ein Fest für die CONSULTATIOStimmen zum Jubiläum
der CONSULTATIO

Intern

Wichtige Termine

1
1
2
3
4
5
5
6
6

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Ein denkwürdiges Jahr 2000 geht zu Ende. Neben dem „Sanktionstheater“ der 14 EU-Partner sorgte auch die Budgetsanierung für einigen Gesprächsstoff. Für das angepeilte „Nulldefizit“ braucht der Finanzminister zusätzlich 30 Milliarden Schilling. Es liegt nun an Ihnen, die Cons-Steuer-Spar-Tipps zum Budgetbegleitgesetz 2001 rechtzeitig umzusetzen. Denn: „Am 32. Dezember ist es zu spät!“

Die vielen Gratulanten und Glückwünsche bei der Geburtstagsfeier der CONSULTATIO (siehe S. 5) haben uns sehr gefreut. Wir betrachten Ihr Interesse als Bestätigung unserer Arbeit und als Verpflichtung, Ihnen auch in Zukunft Beratung auf höchstem Niveau anzubieten.

Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel stehen bevor. Anstatt Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden, werden die CONSULTATIO und die angeschlossenen Kanzleien der „Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österr. Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ eine namhafte Spende zukommen lassen. Wir hoffen auf Ihr Einverständnis.

Ihnen, geschätzte KlientInnen, sei daher an dieser Stelle für Ihr Vertrauen und die positive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr gedankt. Mein besonderer Dank gilt auch unseren MitarbeiterInnen für das große Engagement und die Flexibilität bei der Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen erholsame Weihnachtsfeiertage und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr,

Julius Stigel
im Namen aller Gesellschafter

Das 30 Milliarden-Paket

Das jüngst beschlossene Budgetbegleitgesetz 2001 soll 30 Milliarden zusätzlich für die Budgetsanierung bringen. Was sich ändert und wie Sie noch heuer im wahrsten Sinne des Wortes gegen „steuern“ können, darüber berichtet CONSULTATIO NEWS. Beachten Sie unsere Tipps: Zahlreiche Maßnahmen bedeuten nicht nur eine Verschiebung der Steuerlast, sondern eine echte endgültige Steuerersparnis. Wer jetzt nicht handelt, zahlt im nächsten Jahr massiv mehr!

Einkommensteuerrecht

Verlustvorträge: begrenzt

Unternehmer können auch weiterhin die Verluste eines Jahres in Folgejahren mit Gewinnen ausgleichen. Die Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen wird allerdings eingeschränkt.

- Ab der Veranlagung 2001 wird für **Warteverluste** (IFB-Warteverluste, Verluste aus Verlustbeteiligungs- und Leasinggesellschaften) eine **Verrechnungsgrenze** in Höhe von 75% des Jahresgewinnes eingeführt.
- Die **Vortragsgrenze** für „normale“ Verlustvorträge liegt ebenfalls bei 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Beispiel: IFB-Warteverlust und „normaler Verlustvortrag“ von jeweils öS 1 Mio

Jahresgewinn 2001	2.000.000,00
Abzügl. Warteverlust (max. 75% des Gewinnes)	-1.000.000,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	1.000.000,00
Abzügl. Verlustvortrag (75% vom Gesamtbetrag der Einkünfte)	-750.000,00
Steuerpflichtiges Einkommen	250.000,00

Der restliche Verlustvortrag in der Höhe von öS 250.000 kann später geltend gemacht werden.

- Die Einschränkungen **gelten nicht** für Sanierungs-, Aufgabe-, Veräußerungs- und Liquidationsgewinne; eine Sonderregelung gibt es für Altverluste aus 1989 und 1990.
- Die Ausgleichsbeschränkung für Verluste aus öffentlich angebotenen Verlustbeteiligungen wurde auch auf das Körperschaftsteuerrecht ausgedehnt. Fazit: Auch für Kapitalgesellschaften werden Verlustbeteiligungen weniger attraktiv.

(Fortsetzung auf Seite 2)

KAPITALMARKTOFFENSIVE **G**ESETZ (KMOG)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neugestaltung des österreichischen Kapitalmarktes soll Mitte Dezember beschlossen werden. Einige geplante Änderungen haben es in sich:

Beteiligungsveräußerungen: Steuergrenze gesenkt

Die Beteiligungsgrenze des § 31 EStG soll von 10% auf **1% gesenkt** werden – ab 1.1.2001 ist der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft schon dann steuerpflichtig, wenn der Verkäufer in den fünf Jahren vor der Veräußerung zu mindestens 1% (bisher 10%) beteiligt war.

Übergangsregelung: Bei einer späteren Veräußerung soll zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anstelle der ursprünglichen Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile zum 31.12.2000 (Börsekurs, Verkehrswert) herangezogen werden können. Voraussetzung: Die **Anteile** wurden **vor dem 1.1.1998 angeschafft** und die Beteiligungshöhe lag danach nie über 10%. Diese **Aufwertungsoption** soll auch für Beteiligungen gelten, deren Veräußerung nach jetziger Rechtslage steuerpflichtig wäre, weil der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war.

- Haben Sie die Beteiligung **nach** dem 1.1.1998 entgeltlich erworben und läuft die einjährige Spekulationsfrist heuer aus, sollten Sie noch im Jahr 2000 die steuerfreie Veräußerung oder Einbringung in eine GmbH überlegen, um den (später steuerpflichtigen) Wertzuwachs bis zum 31.12.2000 steuerfrei zu stellen.
Achtung: Der **Abtretungsvertrag** muss **unbedingt noch heuer abgeschlossen** werden.
- **Dokumentieren Sie den Verkehrswert** jener Anteile, für die eine Aufwertungsoption besteht, **zum 31.12.2000**. Das kann Ihnen bei möglichen Verkäufen in späteren Jahren sehr viel an Steuer ersparen!

Aktien: Erbschaftssteuerbefreiung

Erbschaftssteuerbefreit soll das Vererben – **Achtung: nicht das Schenken** – von in- und ausländischen Anteilen an Kapitalgesellschaften sein. Voraussetzung: Die **Beteiligung** des Erblassers beträgt zum Todeszeitpunkt **unter 1%** am gesamten Nennkapital. Somit wird die Erbschaftsteuer-„Endbesteuerung“ u.a. auch auf in- und ausländische Aktiendepots ausgedehnt. Den Nachweis, dass die 1%-Grenze nicht überschritten ist, muss der Erbe liefern!

Spekulationsertragsteuer: kommt nicht!

Für **Anteile an Kapitalgesellschaften** von **unter 1%** (ab 2001) bleibt es bei der **einjährigen Spekulationsfrist**.

Mitarbeiterbeteiligung & Stock-Options

- Der Freibetrag bei der Mitarbeiterbeteiligung wird auf öS 20.000 pro Jahr **verdoppelt**. Die Beteiligung kann wie bisher bei einer Bank hinterlegt oder (neu) treuhändisch verwaltet werden.
- Nicht übertragbare Optionen auf Unternehmensbeteiligungen – „**Stock-Options**“ – sollen für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern unter sehr einschränkenden Bedingungen **steuerbegünstigt** sein.

Börsenumsatzsteuer: abgeschafft

Die Börsenumsatzsteuer wurde bereits per Verordnung mit Wirkung **ab 1.10.2000 abgeschafft**.

(Fortsetzung von Seite 1)

Verluste gehen somit steuerlich nicht verloren – ihre Geltendmachung wird aber zeitlich nach hinten verschoben. Die neue Regelung bedeutet

- für bestimmte **Einkommensteuerpflichtige** aufgrund des progressiven Einkommensteuer tarifes möglicherweise sogar einen Vorteil!
- für **Kapitalgesellschaften** eine unangenehme Steuer-Vorverlegung.

TIPP: Einkommensteuerpflichtigen empfehlen wir dringend eine Analyse der persönlichen Verlustvortrags-Situation. **Kapitalgesellschaften** mit Verlustvorträgen sollten für 2000 einen möglichst hohen Jahresgewinn anstreben, um die Verlustvorträge noch 100%ig zu nützen (z.B. sale-and-lease-back-Transaktionen). **Kontaktieren Sie Ihren persönlichen CONSULTATIO-Berater!**

Gebäudeabschreibungsdauer: verlängert

Die Abschreibungsdauer von – neu angeschafften oder hergestellten ebenso wie **alten** – Gebäuden, die unmittelbar der Betriebsausübung dienen, wird ab 2001 von 25 Jahren (4% AfA/Jahr) auf 33 1/3 Jahre (3% AfA/Jahr) verlängert.

- Betriebsausgaben gehen nicht verloren, können aber erst später geltend gemacht werden.
- Ab der Veranlagung 2001 ist der Abschreibungsprozentsatz von 4% auf 3% zu senken.

TIPP: Der neue AfA-Satz stellt eine „gesetzliche Vermutung“ der Gebäudenutzungsdauer dar. Bei Nachweis (Gutachten über kürzere Nutzungsdauer) kann auch schneller abgeschrieben werden!

Langfristige Rückstellungen: gekürzt

Rückstellungen, die noch mindestens 12 Monate (also über den folgenden Regel-Bilanzstichtag hinaus) bestehen, sind für steuerliche Zwecke um 20% zu kürzen. Ausnahme: die in § 14 EStG geregelten Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen.

- Wird eine langfristige Rückstellung in der Folge zu einer kurzfristigen, sind die gekürzten 20% nachzudotieren.
- Beinhaltet eine Rückstellung sowohl kurz- als auch langfristige Verpflichtungen, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Auch bereits in der Bilanz des Jahres 2000 enthaltene (Alt-) Rückstellungen sind erstmalig ab 2001 nur noch mit 80% anzusetzen. Entsteht durch die Kürzung ein Gewinn, darf eine außerbücherliche steuerfreie Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist im Jahr der Bildung sowie in den nächsten vier Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens 20% aufzulösen. Fällt die zugrundeliegende Rückstellung weg, ist die Rücklage zur Gänze aufzulösen.

TIPP: Treffen Sie die korrekte Abgrenzung zwischen Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen im Lichte der neuen Regelung noch sorgfältiger!

Investitionsfreibetrag: abgeschafft

Nachdem der Investitionsfreibetrag von einstmalig 30% auf zuletzt bescheidene 9% gesenkt worden ist, wird er nun endgültig für alle Investitionen **nach dem 31.12.2000 abgeschafft**. Maßgebliches Kriterium für die Geltendmachung des IFB sind Lieferzeitpunkt bzw. Übergang der Preisgefahr.

TIPP: Wer vorhatte, demnächst zu investieren, sollte das unbedingt noch heuer tun! Verzögert sich die Lieferung ins nächste Jahr, kann der Übergang der Preisgefahr noch im heurigen Jahr vereinbart werden. Vergessen Sie als Käufer in diesem Fall aber nicht den Abschluss einer Transportversicherung!

Begünstigte Steuer auf Pensionsabfindungen: eingeschränkt

Der **Hälftesteuersatz** für die begünstigte Besteuerung von Pensionsabfindungen kommt nur noch bis zu einem Abfindungsbetrag von weniger als öS 125.000 zur Anwendung. (Bei Überschreitung der **Freigrenze** ist der gesamte Betrag einschließlich der öS 125.000 nicht begünstigt.)

Für 2001 gilt eine Übergangsregelung: Ein Viertel der Pensionsabfindung bleibt steuerbefreit.

Ob auch Teilabfindungen von Pensionsansprüchen bis zur neuen Freigrenze steuerbegünstigt behandelt werden können, ist noch nicht eindeutig geklärt.

TIPP: Zahlen Sie noch im heurigen Jahr Pensionsabfindungen steuerbegünstigt aus!

In Kürze:

- **Neue Lohnsteuerpflichten:** Bestimmte Bezüge (etwa von Mitgliedern einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung; von Beamten und Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften aus Nebentätigkeiten; von Vortragenden und Lehrenden im Rahmen eines vorgegebenen Lehrplanes) sind **ab 2001 lohnsteuerpflichtig**. Dies gilt auch für bisher steuerfreie **Unfallrenten** (Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder aus

Massive Änderungen in der Besteuerung von Stiftungen

- **Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer** für Vermögensübertragung an Privatstiftungen von 2,5% auf 5%.
- **12,5%ige Vorwegsteuer** auf derzeit noch steuerfreie Einkünfte von Stiftungen (in- und ausländische Zinsen, Erträge aus Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen); Anrechnung der Vorwegsteuer auf die 25%ige KEST, die auf zukünftige Zuwendungen an Stiftungsbegünstigte entfällt.

TIPP für Stiftungsgründer: Trotz Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für österreichische Privatstiftungen sollten Sie unbedingt noch **heuer gründen**, die Stiftung im Firmenbuch **eintragen** und **Vermögen** auf die Stiftung **übertragen**!

- TIPPS für bestehende Stiftungen:** Sorgen Sie dafür, dass
- **noch im Jahr 2000** – steuerfrei – Beteiligungsveräußerungen durchgeführt werden und der **Erlös daraus noch heuer zufließt**. **Zinserträge** noch **heuer lukrieren** (allenfalls Zwischenabrechnung, Achtung bei Null-Kupon-Anleihen); **Liegenschaften** unbedingt bis Jahresende an die Stiftung **zuwenden** (im nächsten Jahr 3-facher Einheitswert!).
 - Zuwendungen an Begünstigte nach Möglichkeit **auf das Jahr 2001** verschoben werden (Anrechnung von Zwischensteuer möglich).

Versorgungseinrichtungen der Kammern selbstständig Erwerbstätiger).

- **Kürzung von Absetzbeträgen:** Ab einem Einkommen von öS 487.400 entfällt der **allgemeine Steuerabsetzbetrag**, der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** wird von öS 1.500 auf öS 750 p.a. gekürzt, der **Pensionistenabsetzbetrag** (öS 5.500) im Einkommensbereich zwischen öS 230.000 und öS 300.000 reduziert, ab da zur Gänze gestrichen.
- Unternehmer müssen dem Finanzamt künftig jährlich **Meldung über Honorare** an bestimmte Personen (z.B. Vortragende, Aufsichtsratsmitglieder, Provisionsempfänger etc.), **Honorar-Höhe und -empfänger in der Art eines Lohnzettels** übermitteln. Über diese noch nicht erlassene Verordnung informieren wir bei In-Kraft-Treten!
- **Keine Erhöhung des Pendler-Pauschale für 2000** trotz hoher Treibstoffpreise und gestiegener KfZ-Nebenkosten! **Einmalig und nur für 2001** wird das große Pendler-Pauschale **erhöht**.
- **Änderungen in der Lohnverrechnung:** Ab 2001
 - entfällt die Abrechnung nach dem „Belastungsprozentsatz“;
 - gelten geänderte Berechnungsschemen für Vergleichssummen, Nachzahlungen, Kündigungs- und Urlaubsschädigungen;
 - darf die Übermittlung von Lohnzetteln an die Betriebsfinanzämter nur noch auf elektronischem Wege erfolgen.

TIPP: Nehmen Sie ohnehin geplante Beendigungen von Dienstverhältnissen und die Auszahlung derzeit noch begünstigter Beträge sinnvollerweise noch im Jahr 2000 vor!

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Schenken und Erben von Grundstücken, Gebäuden, Eigentumswohnungen wird empfindlich teurer: Ab 1.1.2001 dient der **dreifache (bisher: einfache) Einheitswert** als Basis der Steuerberechnung. Da der Schenkungssteuerprozentsatz progressiv ansteigt, wird die Übertragung aber meist mehr als dreimal so teuer!

TIPPS:

- **Geplante Liegenschaftsschenkungen unbedingt in das Jahr 2000 vorziehen.** Die Übertragung (Abschreiten des Grundstückes, Schlüsselübergabe etc.) oder der Abschluss des notariellen Schenkungsvertrages muss noch heuer stattfinden! Der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch hat keine Auswirkung auf die Höhe der Schenkungssteuer mehr.
- **Unüberlegte Schenkungen vermeiden.** Behalten Sie sich möglicherweise den Fruchtgenuss oder das Wohnrecht auf Ihre Lebenszeit vor. Das verringert auch die Höhe der Schenkungssteuer. Ihr CONSULTATIO-Betreuer steht Ihnen gerne beratend zur Seite!

Grunderwerbssteuer

Berechnungsbasis bei der Grunderwerbssteuer ist in bestimmten Fällen der – **ab 2001 dreifache** – Einheitswert eines Grundstückes: so auch, wenn ein Grundstück im Betriebsvermögen einer Gesellschaft steht und

- alle Anteile einer Gesellschaft in einer Hand vereinigt werden oder
- alle Anteile einer Gesellschaft übergehen.

TIPP: Ihrer Gesellschaft steht eine der oben genannten Situationen bevor? – Sorgen Sie dafür, dass die Anteilsübertragung unbedingt noch heuer passiert.

Umsatzsteuer

- Die im Mai dieses Jahres über Nacht eingeführte 14%ige „Schnitzelsteuer“ fällt: **Ab 2001 gelten wieder 10% Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie!**
- Die Erhöhung des USt-Satzes auf Kaffee und Tee in der Gastronomie auf 20% tritt aber mit 1.1.2001 planmäßig in Kraft.
- **Wichtig:** Die zwischen 1.6. und 31.12.2000 erhöhte **fiktive Vorsteuer auf Tagesdiäten sinkt ebenfalls wieder auf 10%.**

Bundesabgabenordnung

Steuernachzahlungen und -gutschriften: verzinst

Die neue Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften – **nur bei Einkommen- und Körperschaftsteuer** – soll (mögliche) Zinsvorteile bzw. -nachteile ausgleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Bescheid-erlassung ergeben. Die späte Einreichung der Steuer-erklärung zahlt sich also in Zukunft nicht mehr aus.

- **Nachforderungs- oder auch Gutschriftszinsen** werden festgesetzt, wenn der Einkommens- oder Körperschaft-

Gesellschafter-Geschäftsführer dürfen hoffen

Lohnnebenkosten verfassungswidrig?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) prüft derzeit auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorschreibung von Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) für wesentlich (d.h. mehr als 25%) beteiligte Gesellschafter **verfassungswidrig** sind. Mit einer Entscheidung ist erst im Frühjahr 2001 zu rechnen.

Nach den Ausführungen des VwGH kann es einen Beschäftigungstypus nicht geben, bei dem alle Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen, die Weisungsbindung aber fehlt.

An eine möglichen Aufhebung der Regelung kann der VfGH unterschiedliche Wirkungen knüpfen: Normalerweise kommt die Aufhebung nur jenen Fällen zugute, die bei Eröffnung der mündlichen Verhandlung beim VfGH anhängig sind (Anlassfallwirkung). Die Regelung kann vom VfGH aber auch rückwirkend, und zwar sogar für bereits rechtskräftige Fälle, aufgehoben werden.

Was ist zu tun?

- **Antrag auf Festsetzung der – bisher schon abgeführten und nicht geprüften – Lohnnebenkosten gemäß § 201 BAO für vergangene Zeiträume.** Die Landesabgabenordnungen sehen für die Kommunalsteuer entsprechende Bestimmungen vor, allerdings nur mehr für Jahre ab 1995. **Antragstellung für 1995 bis 31.12.2000!**
- **Planmäßige Fortsetzung anhängiger Berufungsverfahren.** Bei Vorliegen einer letztinstanzlichen Entscheidung bzw. noch offener Frist **eine VfGH-Beschwerde einbringen!**
- **Für zukünftige Zeiträume: Meldung der Höhe der strittigen Abgaben innerhalb der Entrichtungsfristen, zur Vermeidung von Säumniszuschlägen kombiniert mit einem Stundungsansuchen.** Mögliche Festsetzungsbescheide der Abgabenbehörden mit Berufung und Aussetzungsantrag bekämpfen!

steuerbescheid nach dem 1.7. des Folgejahres ergeht (Veranlagung 2000: Schonfrist 1.10.2001!) und sind auch bei rechtzeitig eingereichten Steuererklärungen fällig. Durch selbst berechnete zusätzliche Vorauszahlungen lässt sich die Zinsfestsetzung vermeiden oder mindern! Keine Zinsen bis zur Bagatellgrenze von EURO 20.

- Dauer der Verzinsung: vom jeweiligen Stichtag (1.7.) weg max. 3 1/2 Jahre.
- Zinshöhe: derzeit 6,25% (2% über dem variablen Basiszinssatz von 4,25%).
- Nachforderungszinsen sind (wie die ESt) keine abzugsfähigen Betriebsausgaben, Gutschriftszinsen allerdings ertragsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte (voller Progressionssteuersatz)!

Ein Fest für die CONSULTATIO

Ein außergewöhnliches Ereignis sollte eine ebenso außergewöhnliche Würdigung erfahren. So lud die CONSULTATIO am 16. November anlässlich ihres 30jährigen Bestehens zu einem Festakt ins ANA Grand Hotel an der Ringstraße – mehr als 400 Gäste kamen. Sie erlebten gemeinsam mit den Mitarbeitern der CONSULTATIO einen Abend, der dem Feiern, der Rückschau, dem Ausblick und einem anspruchsvollen künstlerischen Rahmenprogramm gewidmet war.



Kanzleiinhaber Dr. Hannes Androsch im Gespräch mit KR Josef Fröhlich.

Mit Intendant Prof. Jürgen Wilke führte denn auch ein profiliertes Künstler durch das Programm. Er brachte einleitend auf den Punkt, was einer der Gründe für den Erfolg der gestaltenden Persönlichkeiten der CONSULTATIO ist: nicht - wie im von Wilke dargebrachten Gleichnis ein Vater und sein Sohn - es allen recht machen zu wollen, sondern sich selbst zu vertrauen und am gewählten Weg zu bleiben.

Vivaldis „La Primavera“, dargeboten vom hervorragenden Wiener Konzertquintett, stimmte dann auf die Laudatio von Dr. Hannes Androsch ein, in der dieser einen weiten thematischen Bogen spannte. Denn die dreißig Jahre CONSULTATIO, denen noch 29 der Familienkanzlei vorangingen, waren auch Jahre der nachhaltigen Veränderung und Umbrüche gewesen: in der Wirtschaft, in Europa und in der Innenpolitik. „Die Entwicklung in den so genannten Transformationsländern zeigt, wie richtig die Entscheidung gewesen ist, frühzeitig dorthin zu expandieren“, verknüpfte Androsch die Geschichte der CONSULTATIO und ihrer Tochtergesellschaften mit jener Mitteleuropas. Am Schluss seiner Laudatio stand der herzliche Dank Androschs an alle Klienten und Mitarbeiter.

Beethovens „Romanze“ ließ die Zuhörer dann innehalten, bis Burgschauspieler Michael Heltau mit Texten von Erich Fried, Peter Altenberg und Roda Roda erfreute. Als das Konzertquintett den „offiziellen Teil“ des Festaktes mit einer Mozart-Serenade beschloss, war die Lust des Publikums auf das von der ANA-Brigade unter Chefkoch Pucher bereitete Buffet bereits deutlich spürbar. Bei allerlei Köstlichkeiten erzählten sich die Besucher dann „ihre“ Geschichten über dreißig Jahre CONSULTATIO.

Stimmen zum Jubiläum der CONSULTATIO

Die 30-Jahr-Feier bot Gelegenheit, von einigen der zahlreichen Gäste zu erfahren, warum sie der CONSULTATIO so lange die Treue halten bzw. was neue Klienten an der CONSULTATIO besonders schätzen.



Michael Heltau, Burgschauspieler

„Meine Inanspruchnahme der CONSULTATIO ergab sich aus einem freundschaftlichen Verhältnis zur Familie Androsch. Ich dachte mir damals, dass es ein Idealfall ist, wenn man mehr voneinander weiß als

bloß das Steuerliche. Ich hatte in der CONSULTATIO in der langen Zeit in idealer Art eine Ansprechperson – so, dass ich alles sagen konnte und einen Rat bekam, der mir nutzte. Das ist noch immer so, obwohl die CONSULTATIO mittlerweile sehr groß geworden ist. Die Familie Androsch hat eine Affinität zur Kunst, zum Theater, da bin ich sehr froh. Ich kann meinen Beruf nicht jemandem erklären, der kein Verständnis dafür hat.“



Kommerzialrat Heinrich Korzil, Baustoffimportkontor GmbH

„Bei einer Steuerprüfung riet man mir, einer jüngeren Kanzlei eine Chance zu geben, so kam ich 1967 zur Kanzlei von Dr. Androschs Mutter, 1970 dann zur CONSULTATIO. Sie bot mir

immer Genauigkeit, jederzeitige Verfügbarkeit und pflichtbewusste Mitarbeiter. Es wurde immer alles korrektest erledigt, auch sehr komplizierte Dinge. Es gab nie Probleme. Einen der Herrn der CONSULTATIO habe ich mit Zustimmung des Unternehmens sogar als Finanzchef zu mir genommen. Ich wünsche der CONSULTATIO, dass Sie noch größer und erfolgreicher wird.“



Beppo Mauhart, ÖFB-Präsident

„30 Jahre CONSULTATIO, damit verbinde ich vor allem eine ebenso lange Freundschaft mit Dr. Androsch. Zuvor gab es auch schon einen guten Kontakt mit seinem Vater und der Familie. Die Qualität der

CONSULTATIO liegt in ihrer Kompetenz und in ihrer Verlässlichkeit. Das ist viel und das Wesentliche.“



Kommerzialrat Bernd L. Weber, Klassenlotterie Prokopp

„Wir waren in der österreichischen Klassenlotterie engagiert und haben Beteiligungen in anderen Sektoren angestrebt. Die CONSULTATIO schien uns ein vielseitiges, Sparten über-

greifendes Unternehmen zu sein. Grundsätzlich gilt es,

einen Steuerberater rechtzeitig in die unternehmerischen Entscheidungen einzubinden – je früher, desto besser. An der CONSULTATIO ist für mich ihr Durchsetzungsvermögen gegenüber unseren Mitbewerbern und gegenüber der Republik wichtig.“

*Mag. Walter Pillwein,
Steyrermühl AG*

„Die Steyermühl erlebte in den Achtzigern schwierige Zeiten, in denen man gute, bedeutende Ratgeber brauchte. Die CONSULTATIO war kompetent, kreativ und sachkundig. Sie hat uns sehr gut begleitet, in fachlicher und in sozialer Hinsicht. Jetzt kommt die Zeit, wo wir die Steuern zahlen, und ich bin sicher, dass uns die CONSULTATIO auch in dieser Phase gut berät.“



*Mag. Nora Huemer,
Rechtsanwältin*

„Ich bin seit drei Jahren bei der CONSULTATIO. Für mich zählt vor allem der persönliche Draht zu meinem Berater, den ich jederzeit kontaktieren kann, wenn ich ein Problem habe. Besonders wichtig war für mich der gute Rat bei meinem Einstieg in die Selbständigkeit.“



Robert Dobrosek, Tischlermeister

„Ich setzte aufgrund des persönlichen Kontakts zu meinem Betreuer auf die CONSULTATIO/UNITAX. Ihre Stärke liegt in der individuellen Klientenbetreuung. Gerade als Jungunternehmer braucht man einen guten Berater an der Seite, um nicht im Paragrafen-Dschungel unterzugehen.“



*Dr. Gerhard Friedrich,
M+I Unternehmensberatung GmbH*

„Eine gewisse Größe, Internationalität und der gute Name in der Branche sind die Stärken der CONSULTATIO. Wer selbst bei seinen Kunden einen guten Namen hat, nützt natürlich ein Unternehmen, das ebenso gut angeschrieben ist. Trotz ihrer Größe bietet die CONSULTATIO eine engagierte persönliche Zusammenarbeit. Man findet immer einen Ansprechpartner, der sich um die eigenen Belange kümmert, es ist nicht anonym.“



Impressum

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechtes und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22
Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher Redaktion: Mag. Andrea Schaller (scriptophil, die textagentur), Dr. Georg Salcher (CONSULTATIO), Mag. Christian Kraxner

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu Druck: Graphische Kunstanstalt
Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9,
Tel. 27775-0, Fax -279, E-mail: office@consultatio.com, http://www.consultatio.com

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien Verlagspostamt 1210 Wien

Postentgelt bar bezahlt

Consultatio-Weihnachtsferien

Wir halten auch heuer unsere Kanzlei in der Zeit von 23.12.2000 bis einschließlich 7.1.2001 geschlossen. Natürlich ist für dringende Fälle ein **Journdienst** eingerichtet. Hinterlassen Sie eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (0043-1-27775), senden Sie ein Fax (0043-1-27775-279) oder eine E-mail unter office@consultatio.com. Wir werden uns so schnell wie möglich bei Ihnen melden!

Jene **Klienten**, für die wir die **laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung** durchführen, ersuchen wir um rechtzeitige Übermittlung der November-Unterlagen und die Bekanntgabe von Änderungen für die Dezember-Lohnverrechnung spätestens bis zum 15.12.2000. Bei Einhaltung dieser Frist können wir Ihnen eine pünktliche Erledigung gewährleisten.

WICHTIGE TERMINE

15.12.2000: Einzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Bei verspäteter Einzahlung wird Ihre USt ab 2001 jeweils um einen Monat früher fällig und damit auch die Frist für die Erstellung der laufenden Buchhaltung um einen Monat verkürzt!

31.12.2000: Wertpapierdeckung

Sind die erforderlichen Wertpapiere zur Deckung Ihrer Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht mit Jahresende auf Ihrem Depot, **droht ein Gewinnzuschlag und damit eine zusätzliche Steuer**. Abhängig von der Größenordnung sollten Sie bei der Anschaffung neuer Wertpapiere darüber nachdenken, ob es nicht ertragreichere Anlagen gibt als jene „Ladenhüter“, die Sie regelmäßig Ende Dezember von Ihrer Hausbank „empfohlen“ erhalten. Die CONSULTATIO berät Sie gerne.

31.12.2000: Fallfrist Entgeltfortzahlung

Sämtliche EFZG-Erstattungsanträge für Zeiträume vor dem 1.10.2000 bis spätestens 31.12.2000 (Datum des Poststempels) stellen – **verspätete Anträge werden nicht mehr bearbeitet!**

31.12.2000: Ende der Aufbewahrungsfrist für Belege 1993

Zum 31.12.2000 läuft die 7jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1993 aus. Die Unterlagen sind aber dann weiter aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen Abgabeverfahren oder einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuer-rückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig.